

Allgemeine Geschäftsbedingungen/Käuferinformationen

Verkaufsbedingungen der Firma evo-water GmbH

§ 1 Geltungsbereich

Diese AGB gelten für sämtliche Verträge über den Verkauf und die Lieferung von Waren zwischen der evo-water GmbH, Schulstraße 9, 72535 Heroldstatt (nachfolgend „**evo-water**“) und deren Kunden (nachfolgend „**Käufer**“), sofern es sich bei diesen um Unternehmer i.S.d. § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Käufers erkennt evo-water nicht an.

§ 2 Vertragsschluss

Dem Käufer von evo-water überlassene Kataloge, technische Dokumentationen (z.B. Zeichnungen, Pläne, Berechnungen, Kalkulationen, Verweisungen auf DIN-Normen) und sonstige Produktbeschreibungen sind unverbindlich. Ein Vertragsangebot von evo-water im Rechtssinne liegt erst dann vor, wenn evo-water dem Käufer auf dessen Anfrage ein als solches bezeichnetes „Angebot“ übersendet. An dieses Angebot ist evo-water vier Wochen lang ab dem Datum der Übersendung des Angebots gebunden.

§ 3 Kaufpreis

- (1) Sämtliche Preise verstehen sich zzgl. gesetzlicher Umsatzsteuer, soweit diese bei Käufen mit Inlandsbezug anfällt.
- (2) Der Kaufpreis ist fällig ab Lieferung und zu zahlen binnen der zwischen evo-water und dem Käufer vereinbarten Zahlungsfrist.
- (3) Einwendungen gegen die Höhe des Rechnungsbetrags müssen vom Käufer innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung mindestens in Textform geltend gemacht werden. Nach Ablauf der Frist gilt die Rechnung als genehmigt, es sei denn, der Käufer erhebt Einwendungen gegen die Rechnung, die ihm innerhalb der vorgenannten Frist nicht bekannt waren und die er auch nicht nach der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt kennen musste.

- (4) Gegen Forderungen von evo-water darf der Käufer nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Dies gilt nicht für unmittelbar aus dem Kaufvertrag resultierende Vertragserfüllungs- und Gewährleistungsansprüche des Käufers.

§ 4 Lieferung und Gefahrübergang

- (1) Die Lieferung der Ware an den Käufer erfolgt an den vom Käufer angegebenen Ort. Die anfallenden Lieferkosten trägt der Käufer. Die Auswahl des Transportunternehmens obliegt vorbehaltlich einer abweichenden Vereinbarung mit dem Käufer evo-water.
- (2) Die im Angebot angegebenen Lieferfristen dienen nur der Orientierung und sind unverbindlich. Sofern evo-water Lieferfristen aus Gründen, die evo-water nicht zu vertreten hat, nicht einhalten kann, wird der Käufer hierüber sowie über die neue Lieferfrist unverzüglich informiert. Eine unverschuldete Lieferverzögerung liegt insbesondere bei nicht rechtzeitiger Selbstbelieferung durch den Zulieferer oder bei sonstigen Störungen in der Lieferkette vor.
- (3) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht mit Übergabe der Ware auf das mit der Auslieferung beauftragte Transportunternehmen auf den Käufer über.
- (4) Kommt der Käufer in Annahmeverzug, unterlässt er schuldhaft eine Mitwirkungshandlung oder verzögert sich die Lieferung von evo-water aus anderen vom Käufer zu vertretenden Gründen, ist evo-water berechtigt, Ersatz des hieraus entstehenden Schadens einschließlich Mehraufwendungen (z.B. Lagerkosten) zu verlangen. Die pauschale Entschädigung beträgt mindestens 25 EUR pro Kalendertag ab Eintritt des Annahmeverzugs, unbeschadet der Möglichkeit von evo-water, einen höheren tatsächlichen Schaden geltend zu machen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass evo-water überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

§ 5 Eigentumsvorbehalt

- (1) Evo-water behält sich das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen Forderungen aus dem Vertrag vor.
- (2) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Käufer hat evo-water unverzüglich wenigstens in Textform zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Käufers gestellt wird oder Zugriffe Dritter (z.B. Pfändungen) auf die Eigentumsvorbehaltware erfolgen.

§ 6 Gewährleistung

- (1) Für die Rechte des Käufers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften mit der Maßgabe, dass im Falle eines Sachmangels die Beseitigung des Mangels oder die Lieferung einer mangelfreien Sache nach Wahl von evo-water erfolgt.
- (2) Festgestellte oder auftretende Mängel an der Ware hat der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch binnen zwei Wochen ab Kenntniserlangung von dem Mangel, gegenüber evo-water in Textform anzuzeigen.
- (3) Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Ablieferung der Ware. Satz 1 gilt nicht für Schadensersatzansprüche aufgrund von vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführten Schäden, Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, ferner nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von Rechten resultieren, die dem Käufer nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten).

§ 7 Haftung

Die Haftung von evo-water und deren Erfüllungsgehilfen für Schäden des Käufers beschränkt sich auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers und der Gesundheit, ferner nicht für solche Schäden, die aus der Verletzung von Rechten resultieren, die dem Käufer nach Inhalt und Zweck des Vertrages gerade zu gewähren sind oder deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Käufer regelmäßig vertraut und vertrauen darf (Kardinalpflichten). Bei leichter Fahrlässigkeit haftet evo-water, mit Ausnahme der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, nur für den vertragstypischen, vorhersehbaren Schaden.

§ 9 Schlussbestimmungen

- (1) Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts CSIG.
- (2) Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertragsverhältnis ist der Sitz von evo-water. Evo-water ist berechtigt, den Käufer auch an jedem anderen gesetzlichen Gerichtsort zu verklagen.
- (3) Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieser AGB berührt nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen.